

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Suloja Autotransporte GmbH

1.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Dieses gilt auch dann, wenn den Kunden bei künftigen Geschäften nicht nochmals auf die AGB hingewiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt, auch wenn Suloja diesen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn Suloja hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die AGB gelten gegenüber allen Kunden, jedoch gegenüber Verbrauchern nur in den Punkten, in denen eine Abweichung von gesetzlichen Regelungen zulässig ist. Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln gelten ergänzend ferner die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017).

Von Suloja erbrachte Transportleistungen unterliegen im nationalen Verkehr den Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB, grenzüberschreitende Transporte den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Suloja ist berechtigt, die Transportleistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen und haftet insoweit nur für die gehörige Auswahl der ausführenden Unternehmen. Ein umladungsfreier Transport kann nur dann verlangt werden, wenn dieses im Rahmen des Vertrages ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.

Angebote sind stets freibleibend.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang und bedürfen für deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Suloja. Der Leistungspreis umfasst die reine Transportleistung. Sonder- oder Nebenleistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

3.

Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in Euro, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Transportleistungen sind sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, spätestens vor Transportbeginn in bar zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht, kann Suloja die Transport-durchführung verweigern oder anfallende Mehrkosten, wie Standkosten u.a.m. beanspruchen.

Soweit vereinbart ist, dass Suloja die Leistung auf Rechnung erbringt, ist diese mit Zugang sofort fällig. Da Suloja ein Forderungsmanagement installiert hat, sind alle Rechnungsbeträge verkauft und abgetreten an die Crefo Factoring Düsseldorf Neuss GmbH. Zahlungen können daher mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den Faktor mit nachfolgender Bank-verbinding erfolgen: **DE61 3005 0110 1004 3158 73 BIC: DUSSEDDXXX.**

4.

Lieferungs- oder Leistungstermine ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, werden Termine nicht garantiert.

5.

Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Suloja anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

6.

Fahrzeuge sind in vollständig unverschmutztem, eis- und schneefreiem Zustand zu übergeben. Suloja übernimmt Fahrzeuge nach gemeinsamer äußerlicher Überprüfung. Findet eine solche Überprüfung aus Gründen, den dem Kunden zuzurechnen sind, oder infolge witterungsbedingter Unmöglichkeit nicht statt, bezieht sich die Übernahmequittung von Suloja lediglich auf die Übernahme, nicht jedoch auf den äußerlichen Zustand in Bezug auf Mängel oder Schäden.

Der Kunde oder ein von ihm ermächtigter Dritter hat das Transportgut unmittelbar bei Ablieferung zu prüfen und mögliche Vorbehalte konkret bei Ablieferung schriftlich auf den Transportdokumenten zu vermerken.

Sonderausstattungssteile, Anbauten oder Zubehör und Beigaben im Fahrzeug gelten nur dann als übernommen, wenn Suloja das Vorhandensein bei Übernahme ausdrücklich bestätigt.

Fahrzeuge sind grundsätzlich fahr- und betriebsbereit und verladefähig zu übergeben, es sei denn die Einschränkungen sind bei Auftragsvergabe konkret und schriftlich angegeben worden. Einschränkungen, die erst bei Übernahme auftreten, berechtigen zur Leistungsverweigerung. Alternativ kann Suloja für die notwendigen Maßnahmen oder Verzögerungen Aufwendungsersatz verlangen. Das Gleiche gilt auch, wenn das Transportgut nur mit erhöhtem Aufwand auf das Transportfahrzeug geladen werden kann.

Sofern Oldtimer- oder Sonderfahrzeugen einer besonderen Bedienung bedürfen, ist dieses bei Auftragserteilung anzuzeigen und diese bei der Verladung durch den Kunden zu gewährleisten.

Suloja schuldet die reine Transportleistung, stellt jedoch dem Kunden oder seinem Beauftragten den Fahrer oder Dritte ohne gesonderte Berechnung zur Durchführung der Verladung zur Verfügung. Eine von § 412 HGB abweichende Vereinbarung ist hiermit nicht verbunden.

Der Kunde hat für eine reibungslose und verzögerungsfreie Entladung nach Ankunft des Transportfahrzeuges zu sorgen. Auftretende Verzögerungen nach Ankunft gehen zu Lasten des Kunden und berechtigen Suloja nach Überschreitung von standgeldfreien Be- und Entladezeiten **von 0,5 Std.**, zur Erhebung von Standgeldern in Höhe von EUR 50,- zuzgl. Mehrwertsteuer je angefangener halben Stunde.

Bei Transporten über See, etwa bei Fährtransporten, kann Suloja Aufwendungsersatz für mögliche Aufwendungen im Zuge einer Havarie-grosse verlangen.

7.

Die Haftung von Suloja bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen transport-rechtlichen Bestimmungen von HGB und CMR. Bei der Besorgung von weitergehenden Leistungen, wie Verzollungen oder Versicherungen haftet Suloja nur auf die sorgfältige Auswahl entsprechender Unternehmen.

8.

Suloja ist berechtigt, die durch das Auftragsverhältnis erlangten Informationen elektronisch zu speichern.

9

Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Sofern der Vertragspartner kein Verbraucher ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Neuss.

10.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.